

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Volksfestplatz" im vereinfachten Verfahren

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Volksfestplatzes sowie der südlich und westlich anschließenden Baugebiete bis zur Pucher Straße und Ferdinand-Miller-Straße, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird dieses Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt. Es umfaßt eine Fläche von ca. 12,6 ha und schließt folgende Grundstücke ein:
Fl.Nrn. 189, 189/1, -/3, -/4, -/5, 190, 190/1, -/2, 191, 192, 192/1, -/2, 193, 194, 194/2, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201/1, 202/1, 203/2, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 1439, 1439/4, -/21, -/22, -/23, 1440, 1440/2, -/3, -/4, -/5, -/6, -/9, -/11, -/12, -/13, -/14, -/15, 1445, 1447/14, -/15, -/18, -/20, -/21, -/24, -/25, -/27, -/28, -/29, -/30, -/31, -/32, -/33, -/36, 1449, 1449/7, -/8, -/10, 1450, 1452, 1452/14, -15, -/16, 1453, 1453/3, -/6, -/7, -10
- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M. 1 : 1000 des Stadtbauamtes vom 17.02.1998 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Für die Durchführung der Sanierung ist die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156 a BauGB ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.06.1998
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat hat die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Volksfestplatz" im vereinfachten Verfahren gem. § 142 BauGB am 31.03.1998 als Satzung beschlossen.
2. Die **ortsübliche Bekanntmachung** über den Erlass der Sanierungssatzung erfolgte am **01.07.1998**.

Gem. § 143 Abs. 1 i.V. mit § 10 BauGB 1998 ist die Satzung am 01.07.1998 in Kraft getreten.

Fürstenfeldbruck, den 02.07.1998
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

